

Statutenanpassung 2023

Überblick über die Anpassungen

Art. 3b - Aufgaben

alt

Er engagiert sich in der Aus- und Weiterbildung, insbesondere mit der Durchführung von und der Teilnahme seiner Mitglieder an **pferdesportlichen** Kursen, Trainings und Anlässen, von eidgenössischen und **vereinsinternen Prüfungen** sowie in der Anerkennung von ausländischen Leistungsstufen und Prüfungen.

neu

Er engagiert sich in der Aus- und Weiterbildung, insbesondere mit der Durchführung von und der Teilnahme seiner Mitglieder an **berufsspezifischen** Kursen, Trainings und Anlässen sowie in der Anerkennung von ausländischen Leistungsstufen und Prüfungen.

- **Öffnung des Kursangebots auch auf Bereiche ausserhalb des Pferdesports, aber berufsspezifisch.**
- **Vereinsinterne Prüfungen finden nicht (mehr) statt.**

Art. 3f - Aufgaben

alt

Er ermöglicht seinen Mitgliedern den Zugang zu preisgünstigen Sozialwerken und anderen Dienstleistungen.

neu

Er ermöglicht seinen Mitgliedern den Zugang zu vergünstigten Dienstleistungen von ausgewählten Partnern.

- Formulierung modernisiert



Art. 4 - Mitgliederkategorien

alt

Als **Aktivmitglieder** können **Berufsreiter, Reitlehrer und Reitstallbesitzer** in den Verband aufgenommen werden sowie andere Personen, die in den Berufsbildungsfonds der OdA AgriAliForm / Pferdeberufe einzahlen. Der erfolgreiche Abschluss einer Berufslehre, Berufsprüfung oder Fachausbildung ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

neu

Als **Einzelmitglied** können **Pferdefachpersonen sowie andere Personen**, die in den Berufsbildungsfonds der OdA AgriAliForm / Pferdeberufe einzahlen, in den Verband aufgenommen werden. Der erfolgreiche Abschluss einer Berufslehre, Berufsprüfung oder Fachausbildung ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

- **Bezeichnung angepasst (nächste Kategorie beachten)**

- **Berufsbezeichnungen verallgemeinert**



Art. 4 – Mitgliederkategorien

alt

Als **Aktivmitglieder** können **Berufsreiter, Reitlehrer und Reitstallbesitzer** in den Verband aufgenommen werden sowie andere Personen, die in den Berufsbildungsfonds der OdA AgriAliForm / Pferdeberufe einzahlen. Der erfolgreiche Abschluss einer Berufslehre, Berufsprüfung oder Fachausbildung ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

neu

Als **Einzelmitglied** können aufgenommen werden:

- **Pferdefachpersonen mit eidg. anerkannter Ausbildung**
- andere Personen, unabhängig ihrer Ausbildung, die in den Berufsbildungsfonds der OdA AgriAliForm / Pferdeberufe einzahlen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Bezeichnung angepasst (nächste Kategorie beachten)• Berufsbezeichnungen verallgemeinert | <ul style="list-style-type: none">• Formulierung präzisiert |
|--|--|

Art. 4 - Mitgliederkategorien

alt

Als **Partnermitglieder** können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die Verbandszwecke von SWISS Horse Professionals fördern und unterstützen wollen und sich der Pferde-Berufsausbildung und dem Pferdesport verbunden fühlen.

neu

Als **Kollektivmitglied** können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, **die einen Reitstall betreiben** oder sich dem Pferdesport verbunden fühlen **und in den Berufsbildungsfonds der OdA AgriAli-Form / Pferdeberufe** einzahlen.

- **Bezeichnung angepasst**
- **aktive gewerbliche Tätigkeit hervorgehoben**
- **Verbindung Bbf OdA AgriAli-Form / Pferdeberufe gestärkt**



Art. 4 - Mitgliederkategorien

alt

Zum Ehrenmitglied kann durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich um die Belange des Verbands sowie um die ~~Pferde-Berufsausbildung und den Pferdesport~~ besonders verdient gemacht hat.

neu

Zum **Ehrenmitglied** kann durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich um die Belange des Verbands besonders verdient gemacht hat.

- ~~Pferde-Berufsausbildung ist nicht mehr Aufgabe des Verbands.~~
- ~~Verdienste im Pferdesport gibt es im Verband, wirken auf diesen jedoch nicht dauerhaft.~~



Art. 6 - Austritt

alt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Konkurs.

neu

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. **Liquidation** oder Konkurs.

- Die Liquidation fehlte als Äquivalent für das Kollektivmitglied zum Tod des Einzelmitglieds.



Art. 8 - Ausschluss

alt

Der Vorstand verfügt über den Ausschluss eines Mitglieds, wenn es gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Verbands, die berufsrelevanten gesetzlichen Vorschriften oder die berufsethischen Grundsätze verstösst oder seinen übrigen Vereinspflichten nicht mehr nachkommt.

neu

Der Vorstand verfügt über den Ausschluss eines Mitglieds, wenn es gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Verbands, die berufsrelevanten gesetzlichen Vorschriften, die berufsethischen Grundsätze verstösst oder seinen übrigen Verbandspflichten nicht mehr nachkommt. Die Einhaltung der gängigen Vorgaben des Tierschutzes sowie die Einhaltung der Ethik sind elementarer Bestandteil der täglichen Arbeit der Mitglieder des Verbands.

- Rechtskräftige Urteile wegen Verstösse gegen den Tierschutz führen zum Ausschluss aus dem Verband.

Art. 8 - Ausschluss

alt

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlussentscheids das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, soweit der Vorstand nicht **aus wichtigen Gründen** anders entscheidet.

neu

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlussentscheids das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern der Vorstand nicht **aus wichtigem Grund** anders entscheidet. **Die Generalversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit über das Rekursbegehren.**

- **Verzicht auf Plural – ein wichtiger Grund genügt**
- **Präzision des Abstimmungsbedarfs an der Generalversammlung**

Art. 9 - ~~Label~~Markenzeichen

alt

Der Verband verleiht seinen **Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern, die Aufnahmebedingungen für die Aktivmitgliedschaft erfüllen**, das Recht, die beim Institut für geistiges Eigentum hinterlegte Dienstleistungsmarke zu verwenden und ihre Zugehörigkeit zum Verein kenntlich zu machen.

Beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verband verlieren sie dieses Recht. Sie haben dabei sämtliche Hinweise auf die Verbandszugehörigkeit unverzüglich aus ihren Geschäftsunterlagen, öffentlichen und privaten **Registern oder Praxisanschriften** zu löschen.

neu

Der Verband verleiht seinen **Mitgliedern** das Recht, die beim Institut für geistiges Eigentum hinterlegte Dienstleistungsmarke zu verwenden und ihre Zugehörigkeit zum Verein kenntlich zu machen. **Dies betrifft allgemeinverständlich die Verwendung des Logos des Verbands sowie die Aushändigung der SHP Stalltafel bzw. Stallplakette.**

Beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verband verlieren sie dieses Recht. Sie haben dabei sämtliche Hinweise auf die Verbandszugehörigkeit unverzüglich aus ihren Geschäftsunterlagen, **Internetauftritten und sichtbarer Aussenwerbung** zu entfernen.

- **Verzicht auf Anglizismus**

- **Vereinfachung der Formulierung**

- **Begriffsklärung**

- **Modernisierung der Verwendung des Markenzeichens**

Art. 11 - Generalversammlung

alt

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn wenigstens ein Zehntel der **Aktiv- und Ehrenmitglieder** dies mit schriftlicher Eingabe an den Vorstand unter Bezeichnung der Traktanden verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die verlangte Generalversammlung auf längstens zwei Monate nach Eingang des Begehrens anzusetzen.

neu

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn wenigstens ein Zehntel der **Mitglieder (ohne Passivmitglieder)** dies mit schriftlicher Eingabe an den Vorstand unter Bezeichnung der Traktanden verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die verlangte Generalversammlung auf längstens zwei Monate nach Eingang des Begehrens anzusetzen.

- **Konsequente Umsetzung der neuen Bezeichnungen für Mitgliederkategorien**
- **Gewährung von Rechten zu Gunsten der Kollektivmitglieder (ehem. Partnermitglieder)**



Art. 14 - Leitung, Stimmrecht und Beschlussfassung

alt

Alle Mitglieder sind in allen Geschäften der Generalversammlung stimmberechtigt.

neu

Alle Mitglieder sind in allen Geschäften der Generalversammlung stimmberechtigt. Dabei kommen den verschiedenen Mitgliedsformen folgende Anzahl Stimmen zu:

- Einzelmitglied 1 Stimme
- Kollektivmitglied 2 Stimmen
- Ehrenmitglied 1 Stimme
- Passivmitglied kein Stimmrecht
- Alle Mitwirkenden im Vorstand haben ein Stimmrecht entsprechend ihrer Mitgliedschaft.

- Stärkung der Kollektivmitglieder
- Wegfall Stimmrecht für Passivmitglieder

- Definition der Stimmrechte des Vorstands

Art. 16 - Protokoll

alt

Über die Verhandlungen wird durch das Sekretariat ein Protokoll geführt, welches den Mitgliedern zuzustellen und der nächsten **Generalsammlung** zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Versammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands darüber, ob die Verhandlungen auf Tonträger aufgezeichnet werden.

neu

Über die Verhandlungen wird durch das Sekretariat ein Protokoll geführt, welches den Mitgliedern zuzustellen und der nächsten **Generalversammlung** zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Versammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands darüber, ob die Verhandlungen auf Tonträger aufgezeichnet werden.

- **Rechtschreibung**

Art. 21 – Kommissionen und Arbeitsgruppen

alt

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen und ihre Mitglieder vertreten den Verein nur **soweit** gegen aussen, als ihnen vom Vorstand die nötigen Kompetenzen eingeräumt und Aufträge erteilt werden.

neu

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen und ihre Mitglieder vertreten den Verein nur **so weit** gegen aussen, als ihnen vom Vorstand die nötigen Kompetenzen eingeräumt und Aufträge erteilt werden.

- **Grammatik**



Art. 26 – Inkrafttreten

alt

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. März 2018 in Bern angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Martin H. Richner	Andrea Litscher

neu

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. Januar 2023 in Basel angenommen und nach Abschluss der Generalversammlung in Kraft gesetzt.

Der Präsident:	Für den Vorstand:
Sascha Stauffer	Stefan Richter

- Aktualisierung

- geänderte Personen

